

Satzung des Vereins „Meerschweinchenfreunde Deutschland Landesverband Berlin,  
Brandenburg und Sachsen e.V.“

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland Landesverband Berlin, Brandenburg und Sachsen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

## §2 Zweck und Aufgaben

- 1, Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mit dem Verein wird der Zusammenschluss aller Meerschweinchenhalter und -züchter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, Betreuung und Aussprache in allen Zucht- und Haltungsangelegenheiten. Desweiteren:
  - a) Beratung aller Interessierter beim Erwerb von Tieren.
  - b) Die Unterrichtung aller Interessierter über wirtschaftlich geeignete Futtergrundlagen und Abfallverwertung.
  - c) Förderung des Ausstellungswesens sowie Wahrung und Fortsetzung der Interessen Aller auf allen Gebieten der Meerschweinchenzucht und -haltung.
  - d) Einhaltung des Bundesverband-Standards für Rassemeerschweinchen und einheitlicher Bewertungs- und Ausstellungsbedingungen, außerdem Bestimmungen die durch den Bundesverband auf nationaler und internationaler Ebene beschlossen werden.
  - e) Hilfe, Aufklärung und Beratung bei und über Tierschutzmaßnahmen, wie: Vermittlung von ausgesetzten Tieren, Erarbeiten von Möglichkeiten gegen Massentierhaltung und Qualzuchten,
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht und dem Bundesverband als Vertreter Deutschlands im Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter,

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer oder Mitarbeiter eingesetzt werden, die durch den Vorstand bestellt werden, Hierzu ist §3 zu beachten.

## §6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche volljährige Personen werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Bundesvorstand erforderlich. Durch den Beitritt erkennt das neue Mitglied die vorliegende Satzung und die gefassten Beschlüsse des Landes- und Bundesverbandes als verbindlich an.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Bundesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Interessierte, auch ausländische juristische und natürliche Personen können Förderndes Mitglied, gemäß §2 werden.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes unter Berücksichtigung der Schiedsstelle des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, wenn hierfür wesentliche Gründe (wie z.B. vereinsschädigendes Verhalten) vorhanden sind. Das Mitglied kann zudem auf Bundesvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## §7a Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch der Fälligkeit, werden vom Bundesverband festgelegt und werden hierhin entrichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühren u. Mahnkosten).

Neben dem Mitgliedsbeitrag hinaus ist es möglich, den Verein durch Spenden zu unterstützen.

## §8 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Verein ist Teil der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg. Rechte und Pflichten werden in einer verbindlichen Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied des Bundesverbandes mit Wohnsitz in Berlin, Brandenburg oder Sachsen ist automatisch Mitglied des Vereins und anerkennt die jeweils gültige Satzung.

Der Verein ist im Bundesrat mit zwei Stimmen vertreten, der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten hier den Verein.

## §9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Tierschutzkommission
- c) die Schiedsstelle
- d) der Vorstand

## §10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung,

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands.
- b) Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung mit Absprache des Bundesverbandes.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte gemäß Abs. 2 Satz 2 BGB in der Weise beschränkt, dass es für Vertrags- oder Geschäftsabschlüsse, die den Verein mit mehr als 1500,- EUR belasten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- f) Die jährliche Wahl von zwei Kassensprüfern.
- g) Bestellung der Tierschutzkommission zur Förderung des aktiven Tierschutzes.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung, einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und darüber abzustimmen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

### §11 Kassensprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

### §12 Tierschutzkommission

Der Verein bestellt eine Tierschutzkommission. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband geregelt.

Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

### §13 Schiedsstelle

Die Aufgaben der Schiedsstelle übernimmt die Bundesschiedsstelle des Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg.

### §14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
2. Er besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden.
  - b) 2. Vorsitzenden.
  - c) Schriftführer.
  - d) Kassierer.
  - e) Ausstellungsleiter.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Leiter der Tierschutzkommission.
  - b) Bis zu zwei Beisitzer

4 Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne BGB. Alle übrigen Vorstandsmitglieder

4

vertreten immer zu zweit den Verein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.

### §14a Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils getrennt nacheinander gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen, Dies gilt für den 1. und 2. Vorsitzenden. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstands.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Rücktrittserklärung, durch Austritt, durch Abberufung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder durch Tod.

### §15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Beschlussfassung von Geschäfts- und Vereinsordnungen auf Landesebene.
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
- e) Ernennung von Beauftragten zur Bildung von satzungsgemäßen Projekten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### §16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen,

Inn Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### §17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen neue Bestimmungen und Vorschriften in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 28. März 2021



Karin Mercker  
I. Vorsitzende



Stefanie Venthur  
Schnftführerin

4